



Medienfreiheit elementare Bedeutung zukommt) und damit ein Werturteil, mit denen die Beteiligte eine bestimmte und inhaltlich ablehnende Haltung einnimmt, die jedoch keinen ehrverletzenden oder herabwürdigenden Charakter aufweist. Die Beteiligte vertritt insoweit die Meinung, dass die Entscheidung gegen eine Impfung nicht nur die Frage des Einzelnen betrifft, sondern auch ein Zeichen fehlenden Solidarbewusstseins und eine Gefährdung des Allgemeinwohls bedeutet. Vor diesem Hintergrund ist die Begrifflichkeit „Blinddarm“ jedoch nicht als ehrverletzende Beleidigung aufzufassen, sondern vielmehr als bildhafte Verdeutlichung, dass sog. Impfverweigerer sich selbstverantwortlich außerhalb der Solidargemeinschaft positionieren, weil sie aus Sicht der Beteiligten nicht bereit zu sein scheinen, Verantwortung für die Gesamtgesellschaft zu übernehmen. Damit übt die Beteiligte deutliche Kritik an nicht impfbereiten Personen, würdigt diese aber nicht in ihrer Ehre herab. Selbstverständlich ist niemand verpflichtet, sich der Auffassung der Beteiligten anzuschließen, diese jedoch zu respektieren ist Teil unserer verfassungsmäßigen Ordnung. Eine strafbare Beleidigung ist diesen Äußerungen jedenfalls nicht zu entnehmen.

Auch handelt es sich bei dem fraglichen Beitrag erkennbar um die persönliche Einschätzung der Beteiligten. Sie kommentiert und bringt ihre eigene Meinung Rahmen einer Gesamtwürdigung als Werturteil zum Ausdruck. Selbst wenn einzelne Aussagen isoliert betrachtet einen Tatsachenkern (z.B. zur Frage, ob die fehlende Impfbereitschaft ursächlich für das Entstehen der sog. vierten Welle ist) enthalten, sind diese aufgrund des kommentierenden Sinnzusammenhangs insgesamt als Werturteil anzusehen (vgl. BVerfGE 1 BvR 2732/15). Insofern unterfallen die fraglichen Äußerungen als Werturteil (und nicht als Tatsache) gerade nicht dem Tatbestand der Üblen Nachrede oder der Verleumdung nach §§ 186, 187 StGB.

Darüber hinaus ist auch der Tatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, nicht erfüllt. Hier ist mit Strafe bedroht, wer die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Unabhängig von der Frage der Zugehörigkeit zu einer Gruppe muss die getätigte Äußerung die Menschenwürde angreifen (BGH NJW 2001, NJW Jahr 2001 Seite 624 (NJW Jahr 2001 626); OLG Hamm BeckRS 2010, BECKRS Jahr 06144). Hierdurch wird der Tatbestand auf besonders massive Schmähungen, Diffamierungen und Diskriminierungen begrenzt werden, so dass selbst heftige und plakative Äußerungen nicht ohne weiteres erfasst werden (BVerfG NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 2907 (NJW Jahr 2008 2909). Erforderlich ist vielmehr, dass der Angriff den Kern der Persönlichkeit trifft und den betroffenen Personenkreis als unterwertig darstellt, ihm also das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreitet. Diese erhebliche Grenze wird durch die wertenden Aussagen der Beteiligten jedoch nicht überschritten. Schließlich bringt diese ihre ablehnende Haltung nicht gegenüber der Personengruppe an sich, sondern gegen deren Verhalten zum Ausdruck. Eine das Existenzrecht beschränkende Tendenz enthält diese Aussage demgegenüber nicht. Hierin liegt auch der maßgebliche Unterschied zu dem